Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
I-20 Finanz- und Steuerverwaltung

BV/055/18

Drucksache Nr.

öffentlich

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	**Sitzungstermin**	**Abstimmungsergebnis**		
		einst.	**Enth.**	**Gegen.**
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2018			
Rat	05.07.2018			

Finanzielle Auswirkungen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Einnahmen		**Ausgaben**	
Finanzplan		**Ergebnisplan**	
Kostenstelle		**Produkt**	

Sachverhalt:

Die Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide sind vor dem Hintergrund rechtlich notwendiger sowie zeitgemäßer Aspekte anzupassen.

Zu § 7 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss – BPU

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Absatz 2
Buchst. b)
Entfall der Passage „sowie die Zulässigkeit von solchen Anlagen der Außenwerbung (§ 13 BauO NRW), die beleuchtet sind oder deren Werbefläche insgesamt größer als 5 qm ist, nach den §§ 33 bis 35 in Verbindung mit § 36 BauGB.“

Buchst. c)
wird ersatzlos gestrichen

Alle weiteren Buchstaben werden entsprechend nach vorne verschoben.

Begründung:
Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde sollte an die Bedürfnisse der Antragsteller angepasst werden, um in der Öffentlichkeit als wirtschaftsfreundliche und -fördernde Kommunalverwaltung wahrgenommen zu werden. Dies schließt zügige Verwaltungsabläufe ein.

Zu § 8 Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales – ABSS

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Absatz 2
Buchst. a)
(9): Dieser erhält folgende Fassung: „die dem Schulträger gem. § 61 Schulgesetz eingeräumten Befugnisse bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters."

Begründung:
Aufgrund einer Änderung des Schulgesetzes (SchulG), wonach die Zustimmung des Schulträgers zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz (a.F.) sowie – soweit der Schulträger beteiligt wurde – auch für deren Stellvertreter/innen entfallen ist, wird die Formulierung für dem Schulträger nunmehr zustehende Befugnisse angepasst. Dies betrifft

- die Zustimmung für die durch die obere Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 Satz 1 SchulG),

- das Einladen der Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch (§ 61 Abs. 1 Satz 3 SchulG),

- die Abgabe eines Vorschlags gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen mit entsprechender Begründung (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SchulG),

- die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde für den Fall, dass diese Stellen für Schulleiter/innen aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nimmt (§ 61 Abs. 4 SchulG).

Buchst. c)
(1) : Entfall der Worte „und familiären",

Begründung:
Die grundsätzliche Entscheidungskompetenz für den sozialen Bereich bleibt erhalten, lediglich die familiäre Komponente wird herausgelöst, da diese keine grundsätzliche bzw. abstrakte Entscheidungskomponente darstellt sondern personenbezogener / individueller Natur ist.

(3): Änderung der Begrifflichkeiten „Behindertenangelegenheiten“ in „Menschen mit Behinderungen“ sowie „Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten“ in „Angelegenheiten von Migration und Integration“

Begründung:
Anstelle des Begriffs „Behindertenangelegenheiten“ wird die Begrifflichkeit „Menschen mit Behinderungen “ gewählt, da diese der Legaldefinition / Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 SGB IX entspricht. Anstelle des Begriffs „Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten“ wird die Begrifflichkeit „Angelegenheiten von Migration und Integration“ gewählt, um eine Konkretisierung des Personenkreises zu erreichen.

(4): Nach dem Wort „Jugendarbeit“ den Zusatz einfügen „ , soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind;“

Begründung:
Da Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit auch durch andere Träger der Jugendhilfe wahrgenommen werden (z.B. freie Träger der Jugendhilfe und andere öff. Träger der Jugendhilfe) wird durch den Zusatz „soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind“ deren Kompetenzen bzw. Zuständigkeiten Rechnung getragen.

(5): Änderung der Begrifflichkeit „Fremdenverkehrs“ in „Tourismus“,

Einfügen zusätzlicher Absätze [der bisherige Absatz „(6) Angelegenheiten der Gemeindebücherei“ wird neuer Abs. (8)];

Begründung:
Anstelle des Begriffs „Fremdenverkehrs“ wird die Begrifflichkeit Tourismus“ gewählt, um eine zeitgemäße Verwendung der Begrifflichkeit zu erzielen (da Gäste nicht als „Fremde“ bezeichnet werden sollten).

„(6) den Bedarf zur Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten, die der Unterbringung von Asyl begehrenden, geflüchteten, geduldeten oder obdachlosen Personen dienen mit Ausnahme bauspezifischer Angelegenheiten;

Begründung:
Die für den Bereich des Schul- und Bildungswesens nach Abs. 2 Buchst. a) bestehende Zuständigkeit wird (auch) auf den Bereich des Sozial- und Kulturwesens übertragen.

(7) den Bedarf an Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Unterkünften, die der Unterbringung von Asyl begehrenden, geflüchteten, geduldeten oder obdachlosen Personen dienen, der über die laufende Unterhaltung hinausgeht;“

Begründung:
Die für den Bereich des Schul- und Bildungswesens nach Abs. 2 Buchst. a) bestehende Zuständigkeit wird (auch) auf den Bereich des Sozial- und Kulturwesens übertragen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeitsordnung zu § 7 wird beschlossen.

Die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeitsordnung zu § 8 wird beschlossen.

Anlage

Stefan Meisenberg Marienheide, 04.06.2018